

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHE ZONE

Allgemeine Anordnung Nr. 2

(GEMÄSS GESETZ Nr. 52 DER MILITÄRREGIERUNG; SPERRE UND
KONTROLLE VON VERMÖGEN)

LG. FARBENINDUSTRIE A.G.

In Anbetracht der Tatsache, daß das Hauptziel der Vereinten Nationen darin besteht, eine nochmalige Störung des Weltfriedens durch Deutschland unmöglich zu machen;

daß die LG. Farbenindustrie A.G. bei dem Aufbau und der Aufrechterhaltung des deutschen Kriegsapparates eine wichtige Rolle gespielt hat;

daß die I.G. Farbenindustrie A.G. durch ihr über die ganze Welt verbreitetes Kartellsystem und durch ihr Geschäftsgebahren sich an Deutschlands Streben nach Weltoberung} durch Störung des Wachstums der Industrie und des Handels anderer Nationen und durch Schwächung ihrer Verteidigungskraft wesentlich beteiligt hat;

daß das Kriegspotential, das die im Besitz oder unter der Kontrolle der I.G. Farbenindustrie A.G. befindliche Industrie darstellt, eine erhebliche Bedrohung des Friedens und (1er Sicherheit der Nachkriegswelt bildet, solange sie sich unter deutscher Kontrolle befindet;

daß die Übernahme der Leitung und Kontrolle der I.G. Farbenindustrie A.G. und die Besizergreifung ihres Vermögens zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen unbedingt erforderlich ist, um diese Industrie und damit das Kriegspotential, das sie darstellt, zu beseitigen;

und daß die Absicht besteht, das beschlagnahmte Vermögen dem Kontrollrat (Deutschland) zur Verfügung zu stellen, falls dies von dem Kontrollrat verlangt wird;

wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Das gesamte Vermögen innerhalb der Amerikanischen Zone in Deutschland, welches mittelbar oder unmittelbar - im Eigentum oder unter der Kontrolle der I.G. Farbenindustrie A.G., einer nach deutschem Recht errichteten und bestehenden Körperschaft mit Sitz und Hauptniederlassung in Frankfurt a. M. steht, wird hiermit laut Paragraph 1 (g) des Gesetzes der Militärregierung Nr. 52 als der Besizergreifung, Leitung und Kontrolle der Militärregierung unterliegend erklärt.

2. Die Leitung und Kontrolle der I.G. Farbenindustrie A.G. und der Besiz ihres gesamten Vermögens in der Amerikanischen Zone Deutschlands werden hiermit von dem Militärgouverneur der Amerikanischen Zone übernommen.